

PETITION PUBLIQUE 755

10 2199

Intitulé :

Für die Aufhebung des Bankgeheimnisses

But :

Gleichstellung von ansässigen natürlichen Personen welche ein Konto bei einer luxemburgischen Zahlstelle führen mit ansässigen natürlichen Personen welche ein Konto bei einer Zahlstelle in einem Land führen welches entweder E.U. Mitglied ist oder mit dem ein multilaterales Abkommen zwecks des automatischen Austausch von Steuerinformationen (Automatic Exchange of Information, AEOI) abgeschlossen wurde.

Motivation de l'intérêt général:

Das Bankgeheimnis gilt umfassend für ansässige natürliche Personen welche ein Konto bei einer luxemburgischen Zahlstelle unterhalten.

Dies geht z.B. aus einem Rundschreiben der luxemburgischen Steuerbehörde: „*Circulaire du directeur des contributions Relibi n° 1 du 4 février 2009 "Objet : Retenue à la source libératoire sur certains intérêts produits par l'épargne mobilière"* klar hervor.

En matière de contrôle, le secret bancaire vis-à-vis de l'ACD est pleinement préservé et garanti. Le contrôle assuré par les agents de la section de la retenue d'impôt sur les intérêts de l'ACD porte sur la vérification des systèmes mis en place par les agents payeurs et les opérateurs économiques et ne permet pas l'accès aux données individuelles.

Unterhält jedoch eine ansässige natürliche Person z.B. ein Konto bei einer Bank in Deutschland so ist diese Bank, im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen, verpflichtet der luxemburgischen Steuerbehörde Finanzinformationen über alle Arten von Kapitalerträgen (u. a. Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsverträgen und andere ähnliche Erträge), aber auch Kontoguthaben und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen zu melden.

Dabei ist dieses Finanzinstitut verpflichtet den Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach der Anlage eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort aller meldepflichtigen Personen zu melden.

Es besteht also eine offensichtliche Diskrepanz zwischen einer ansässigen natürlichen Person welche ein Konto bei einer luxemburgischen Zahlstelle führt und einer anderen ansässigen natürlichen Person welches ihr Konto bei z.B. einem Finanzinstitut in Deutschland führt.

Der gläserne Bankkunde ist bei letzterem bereits Realität. Es gibt eigentlich keinen rationalen Grund das Bankgeheimnis in Luxemburg aufrecht zu unterhalten. Eine Verletzung der Privatsphäre ist schon allein auf Grund des Berufsgeheimnisses der Steuerbehörde ausgeschlossen.

Auch wird mit Sicherheit nicht der „kleine Mann“ durch eine Aufhebung des Bankgeheimnisses tangiert werden. Bei Lohneinkünften wird vom Arbeitgeber die Steuer abgeführt.

Die geltenden Besteuerungsregeln für Finanzeinkommen in Luxemburg hingegen sind derart großzügig (20% bei Zinsen, Halb-einkünfteverfahren bei Dividenden; Spekulationsfrist von nur 6 Monaten), dass sie nicht auch noch zusätzlich durch ein obsoletes Bankgeheimnis geschützt werden müssen.

Verfechter des Bankgeheimnisses führen auf, dass der Staat davon ausgeht, dass die Steuermoral der überwältigen Mehrheit der Menschen einwandfrei ist. Im selben Atemzug wird behauptet, dass der automatische Informationsaustausch für nicht ansässige Bürger dem Kampf gegen Steuerhinterziehung gilt.

Daraus ergibt sich, dass der Staat davon ausgeht, dass ein ansässiger Bürger welcher z.B. ein Konto in Deutschland führt sich automatisch der Steuerhinterziehung verdächtig macht. Führe derselbe Bürger sein Konto in Luxemburg wäre seine Steuermoral hingegen über jeden Zweifel erhaben.

Könnte jedes Land davon ausgehen, dass die Steuermoral der überwältigenden Mehrheit der Menschen einwandfrei ist, wäre ein automatischer Informationsaustausch eigentlich überflüssig gewesen.

Bei Steueramnestien (z.B.) Österreich) war in der Regel nicht die Besteuerung der Kapitaleinkünfte selbst ein Problem. Das Hauptproblem war in der Regel die unbequeme Frage wie das Kapital zustande kam. Oft erwies es sich, dass es „schwarze Kassen“ gab die am Fiskus vorbei geschmuggelt wurden. Weil im Rahmen des Informationsaustausches auch die Saldi des Kontos aufzuführen sind ergibt sich für den Kunden der sein Konto in Luxemburg führt ein, sarkastisch gesehen, Wettbewerbsvorteil.

In einer Zeit wo in manchen Ländern, auch wegen der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, bereits exklusiv bargeldlose Bezahlungen in Erwägung gezogen werden, ist das Bankgeheimnis ein Anachronismus.

Dépôt: 14.12.2016 à 12:20
Pétitionnaire: Andre Schmit